

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG
der Gesellschafter
der
Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH
ENTWURF
STAND 25.3.2020

Gesellschaftervereinbarung

zwischen

- (1) **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses wiederum vertreten durch [●], Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf,
– nachfolgend "MULNV" –
- (2) **Emschergenossenschaft** vertreten durch [●], Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
- (3) **Lippeverband** vertreten durch [●], Kronprinzenstraße 24
45128 Essen;
- (4) **Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen**
vertreten durch [●], Am Erftverband 6, 50126 Bergheim
– nachfolgend "agw" –
- (5) **RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH** vertreten durch
[●], Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr
– nachfolgend "RWW mbH" –
- (6) **Gelsenwasser AG** vertreten durch [●], Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen
- (7) **Wasserwerke Westfalen GmbH** vertreten durch [●], Zum Kellerbach 52, 58239
Schwerte
- (8) **Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR.**, vertreten durch [●], Ostmerheimer Straße
555, 51109 Köln.
– nachfolgend "StEB Köln" –

Die Gesellschafter MULNV, agw, Emschergenossenschaft, Lippeverband, Gelsenwasser AG, RWW mbH, Wasserwerke Westfalen GmbH, StEB Köln werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Kooperative Zusammenarbeit und Unterstützung	4
§ 1 Verpflichtung zur kooperativen Zusammenarbeit	4
§ 2 Vergaberechtliche Festlegungen.....	5
III. Finanzierung.....	5
§ 3 Projektbudget	5
§ 4 Kostenaufteilung	5
II. Sonstiges und Schlussbestimmungen.....	7
§ 5 Wirksamkeit.....	7
§ 6 Kündigung	7
§ 7 Änderungen der Gesellschaftervereinbarung	7
§ 8 Anwendbares Recht; Gerichtsstand	7
§ 9 Salvatorische Klausel.....	7

VORBEMERKUNG

- (A) Die Parteien beabsichtigen die Gründung der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten finalen Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages.
- (B) Zweck der Gesellschaft ist es, die landes- und branchenweite Kompetenzentwicklung zur Unterstützung von Digitalisierungsvorhaben der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben, um die Chancen der Digitalisierung agil nutzbar zu machen und die Risiken, die nicht allein unternehmensintern gesteuert werden können, zu minimieren (das "**Projekt**").
- (C) Die Parteien beabsichtigen, mit dieser Gesellschaftervereinbarung in Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag der künftigen Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH weitere Regelungen zur gemeinsamen Zusammenarbeit – insbesondere zu Finanzierungsfragen – zu treffen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

I.

Kooperative Zusammenarbeit und Unterstützung

§ 1 Verpflichtung zur kooperativen Zusammenarbeit

Die Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung des Projekts zu jeder Zeit kooperativ und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und das Projekt zu fördern. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH.

II.

Vergaberecht

§ 2 Vergaberechtliche Festlegungen

- (1) Unbenommen der Eigenverantwortung der KDW gGmbH für etwaige von ihr durchzuführende Vergabeverfahren werden die Parteien die KDW gGmbH bei europaweiten Vergabeverfahren im Sinne der §§ 97 ff GWB unterstützen.
- (2) Unterhalb der Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren sind bei der Beschaffung grundsätzlich nur drei Vergleichsangebote einzufordern. Dabei ist das TVgG-NRW zu beachten.

III.

Finanzierung

§ 3 Projektbudget

- (1) Zur Durchführung ihrer im Rahmen des Projekts erbrachten Leistungen wird die Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 mit Mitteln in Höhe der Summe des Budgets nach § 4 ausgestattet.
- (2) Über das Jahr 2022 hinaus sind die Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft bis zum 15.6. des Vorjahres, erstmals zum 15.6.2022 mitzuteilen, in welcher Höhe sie Mittel in das Projektbudget des Folgejahres oder der Folgejahre aufbringen werden.
- (3) Die Aufbringung der Budgets erfolgt in Form von Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB).

§ 4 Kostenaufteilung

- (1) Das Budget für die Jahre 2020, 2021 und 2022 wird zwischen den Parteien nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Partei	Budget in € pro Jahr
MULNV	450.000
agw	90.000 [85.000]
Emschergenossenschaft	10.000
Lippeverband	10.000

Partei	Budget in € pro Jahr
RWW mbH	10.000
Gelsenwasser AG	10.000
Wasserwerke Westfalen	10.000
StEB Köln	10.000
Summe	600.000 [595.000]

- (2) Das Budget soll die Kosten für die Leistungen decken, die im Zusammenhang mit dem Projekt erbracht werden.
- (3) Das vorbehaltlose Jahresbudget wird mit Eintragung der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH in das Handelsregister und in den Folgejahren jeweils zum 15.1. zur Zahlung fällig.
- (4) Die jeweilige Zahlungsverpflichtung einer Partei begründet einen unmittelbaren Anspruch der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH, § 328 Abs. 1 BGB.¹
- (5) Eine Gesamtschuld zwischen den Parteien wird durch die vorstehenden Regelungen nicht begründet
- (6) Weitere Budgetmittel werden gegebenenfalls über Finanzierungsvereinbarungen zwischen der KDW gGmbH mit Dritten eingebracht.
- (7)

¹ **Anmerkung RSD:** Um die Position der KDW zu stärken, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, kann die Vereinbarung als (echter) Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltet werden, sodass die KDW die Zuwendungen unmittelbar von den Gesellschaftern einfordern kann (vgl. auch Anmerkung 5). Die KDW könnte auch zur Vertragspartei gemacht werden. Hiergegen spricht jedoch, dass die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung die KDW nicht betreffen und dass die Gesellschaftervereinbarung in eine gewisse Konkurrenz zum Gesellschaftsvertrag treten würde (vgl. grundlegend dazu etwa *Noack*, NZG 2013, 281 ff.).

II. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 5 Wirksamkeit

Diese Gesellschaftervereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien, jedoch aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH in das Handelsregister, wirksam.²

§ 6 Kündigung

Diese Gesellschaftervereinbarung kann von jeder Partei nur durch Kündigung der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH gekündigt werden. Die Regelungen zur Wirksamkeit einer Kündigung des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages gelten sinngemäß.

§ 7 Änderungen der Gesellschaftervereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses nach Satz 1.

§ 8 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) Diese Gesellschaftervereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- (2) Gerichtsstand ist Essen.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Gesellschaftervereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der

² **Anmerkung RSD:** Vgl. Anmerkung 2.

nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

- (2) Sind Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Gesellschaftervereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Gesellschaftervereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

_____, den _____

_____, den _____

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch [●])

Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

vertreten durch [●])

_____, den _____

_____, den _____

Emschergenossenschaft

vertreten durch [●])

Lippeverband

vertreten durch [●])

_____, den _____

_____, den _____

Gelsenwasser AG

vertreten durch [●])

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserversorgungsgesellschaft mbH

vertreten durch [●])

_____, den _____

_____, den _____

Wasserwerke Westfalen gmbH

vertreten durch [●])

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

vertreten durch [●])

Anlage 1

**Finaler Entwurf Gesellschaftsvertrag
Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH**